



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium f. Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien, Innere Stadt

➔ **Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement**

Bearbeiter/in: Dr. Hellmut Straka, MBA
Tel.: +43 (316) 877-2308
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2420/2012-10; Bezug: BMNT-UW.1.1.8/0004- Graz, am 16.04.2019
ABT08-33002/2019-24 I/7/2019

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor
Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz
2019), Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 22. Februar 2019, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 22 Abs. 2:

Es wird angeregt, die Frist lediglich einmalig verlängern zu lassen, damit das Verfahren nicht unnötig in die Länge gezogen wird, zumal ohnehin jederzeit ein neuer Antrag eingebracht werden kann.

2. Zu § 61 Abs. 1:

Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz wie folgt zu formulieren:

„Die Ausübung einer gemäß § 17 bewilligten Tätigkeit ist von der Bewilligungsbehörde – insbesondere im Lichte der Grundsätze der Rechtfertigung, Minimierung und Optimierung – zu überprüfen.“ Da nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigt ist, zukünftig auch die

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Einhaltung des Grundsatzes der Rechtfertigung zu überprüfen, scheint die ausdrückliche Anführung in dieser Bestimmung angezeigt.

3. Zu § 152:

Teilchenbeschleuniger:

Gemäß Abs. 1 Z 1b fallen Verfahren betreffend Teilchenbeschleuniger, die für die Bestrahlung von Patientinnen/Patienten oder für die Herstellung von Radiopharmaka verwendet werden, in die Kompetenz des BMASGK. Es handelt sich hierbei um etwa 20 Teilchenbeschleuniger in Österreich. Diese Vorgangsweise gewährleistet eine einheitliche Abwicklung der Behördenverfahren in ganz Österreich und hat sich im letzten Jahrzehnt bewährt. In Analogie zur Vorgangsweise im medizinischen Bereich sollten auch die im gewerblichen und wissenschaftlichen Bereich vorhandenen Teilchenbeschleuniger sinnvollerweise in die Kompetenz des Bundes respektive des BM für Nachhaltigkeit und Tourismus übernommen werden, um einheitliche Vorgangsweisen in Österreich zu gewährleisten und Fachkompetenz zu bündeln, der diesbezügliche Spielraum des Art. 102 Abs. 1 B-VG sollte überprüft und ausgeschöpft werden.

Weitere Bündelung von Kompetenzen:

Dies betrifft auch die Kompetenzaufspaltung der Kernzuständigkeit im Strahlenschutz in BMASGK und BMNT. Eine Bündelung der Fachkompetenz des doch sehr kleinen Fachgebietes Strahlenschutz in einem Ministerium erscheint aus unserer Sicht auch im Hinblick auf die bestehenden gemeinsamen Verpflichtungen im Bereich der Notfallreaktion zweckmäßig.

Tätigkeiten ausländischer Firmen in Österreich:

Viele ausländische Firmen stellen Anträge auf strahlenschutzrechtliche Bewilligungen in Österreich, die stets mobile Tätigkeiten, überwiegend mobile Werkstoffprüfungen mit Gammagraphieeinrichtungen und Röntgenröhren, betreffen. Die bisherige Praxis war, diese Bewilligungen projektbezogen zu erteilen. Vermehrt werden derzeit (in Oberösterreich) auch Anträge auf generelle strahlenschutzrechtliche Bewilligung von Tätigkeiten in Österreich eingebracht. Der derzeit üblichen Verwaltungspraxis entsprechend würde diese Bewilligung für den mobilen Einsatz im ganzen Bundesgebiet, also in allen Bundesländern, Gültigkeit haben. Diese Vorgangsweise wird schon aus rein formalrechtlichen Gründen – auch für inländische Firmen – kritisch gesehen. Die Auswahl der gewünschten Bewilligungsbehörde (Landeshauptmann eines Bundeslandes) könnte der ausländische Bewilligungswerber nach eigenem Gutdünken treffen.

Diese Bewilligungskompetenz sollte durch eine generelle Zuständigkeit des BMNT ersetzt werden, stellt doch das BMNT die oberste Strahlenschutzbehörde dar und ist auch betreffend die Meldungen hinsichtlich der Verbringung radioaktiver Stoffe bei der EU als oberste Strahlenschutzbehörde genannt. Auch die grundsätzlichen Festlegungen und Anerkennungen (z.B. hinsichtlich Ausbildung

von Strahlenschutzbeauftragten, ausländischer Prüfgutachten) betreffend ausländische Firmen sollten vom zuständigen Bundesministerium erfolgen.

Da Gammagraphieeinrichtungen üblicherweise hochradioaktive Strahlenquellen enthalten, würde sich diese Verfahrenskonzentration beim BMNT auch in Hinblick auf die neu hinzugekommene Bewilligungspflicht für die Beförderung von hochradioaktiven Strahlenquellen anbieten und sollte generell auf alle mobilen Anwendungen ausgedehnt werden.

In den genannten Punkten scheint die dargestellte, aus fachlicher Sicht erforderliche Verfahrenskonzentration beim BMNT mit Art. 102 Abs. 1 B-VG vereinbar.

II. Zu den Kosten:

Generell ist zu sagen, dass die endgültigen Vollzugskosten nicht ausschließlich aufgrund des Gesetzesentwurfes beurteilt werden können, sondern auch die noch fehlenden Verordnungen maßgeblich sein werden.

Es wurde dennoch versucht, den zusätzlichen Personalbedarf der Behörde für die Maßnahmen zum Schutz vor Radon (§§ 85, 89, 98 und 100 StrSchG 2019 iVm der angekündigten „Radonschutzverordnung“) abzuschätzen, dies auf der Basis einer von Oberösterreich zur Verfügung gestellten detaillierten Analyse der Verfahrensschritte und der Anzahl der zu überprüfenden Betriebe im Schutzbereich der Verordnung. Es sind dies allein in der Steiermark ca. 6.000 (die Gesamtzahl in Österreich beträgt ca. 20.000), was eine überproportionale und besonders hohe Belastung bewirkt. Daraus errechnet sich ein zusätzlicher Personalbedarf im Gesamtausmaß von insgesamt ca. 3.930 Stunden/Jahr für Behördenorgane und Amtssachverständige. Daraus ergibt sich bei einer jährlichen durchschnittlichen Arbeitsleistung von 1.680 Stunden/Person zumindest ein zusätzlicher Personalbedarf im Ausmaß von 1,35 VZÄ im Bereich der Behördenorgane im Amt der Landesregierung und von annähernd 1 VZÄ im Bereich der Amtssachverständigen, in Summe 2,35 VZÄ allein beim Land Steiermark.

Das Vorblatt zum gegenständlichen Entwurf weist allein für die ersten fünf Jahre nachstehende Nettofinanzierung für die Länder aus, wobei der Großteil auf Verfahren in Zusammenhang mit dem Schutz vor Radon steht und der ab 2021 ersichtliche Anstieg sich mit Sicherheit auch nach 2023 fortsetzen wird:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Nettofinanzierung Länder	-37	-30	-203	-122	-149

Nach der obigen Personalbedarfsberechnung wird voraussichtlich mit den vom Bund veranschlagten Beträgen nicht das Auslangen zu finden sein. Da es sich um eine Vollziehungsmaterie aus dem Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, tragen die Länder gem. § 1 Abs. FAG iVm § 2 F-VG den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand. Schon angesichts deren Höhe ist es dringend geboten und wird verlangt, diese bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zu berücksichtigen und eine Abgeltung vorzusehen.

Zu den Kosten im Rahmen einer Überprüfung gemäß § 61 StrSchG 2019:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass zur Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Rechtfertigung (§ 61 StrSchG 2019) Ärzte mit spezieller Fachkunde (Radiologen, Nuklearmediziner) als Sachverständige benötigt werden. Da es keine Amtssachverständigen auf diesem Gebiet gibt, müssen nichtamtliche Sachverständige beigezogen werden. Deren Kosten können – da es sich um eine amtswegige Überprüfung handelt – nicht auf eine Verfahrenspartei überwältzt werden und bewirken somit einen entsprechenden Zweckaufwand der Behörde im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Dieser ist von der Kostentragungspflicht der Länder nach § 1 Abs. FAG iVm § 2 F-VG nicht umfasst und wird daher vom Bund zu refundieren sein. Ein diesbezügliches Einvernehmen mit dem BMASGK wurde bereits hergestellt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.